

SATZUNG

des Fischereivereins Naila u.U. e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Fischereiverein Naila u.U. e.V. hat seinen Sitz in Naila und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof/Saale unter VR 380 eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hof / Saale. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Fischereiverein Naila und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Dazu zählen:

1. Hege und Pflege des Fischbestands (vor allem in Vereinsgewässern).
2. Wahrung und Fortentwicklung der überlieferten Grundsätze zur Förderung und zum Schutz der Angelfischerei.
3. Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei und der Teichwirtschaft (auch durch Kurse und Lehrgänge).
4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einwirkungen auf die Oberflächengewässer.
5. Durchführen von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königsfischen) und zum Schutz bzw. zum Erhalt der Gewässerbiotope.
6. Schaffung und Auswertung von fischereirechtlichen Unterlagen.
7. Zusammenarbeit mit dem Bezirksfischereiverband, dem Landesfischereiverband sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden
8. Ausbildung der Fischerjugend
9. Aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verbandsausschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Bezirksfischereiverband Oberfranken und dessen Dachverband ergänzend.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
 - b.) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins bekennen.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und hervorragend um die Fischerei verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann den Ehrenmitgliedern ein Sitz im Beirat zuerkannt werden.
5. Verdiente Vorstände können zu Ehrenvorständen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen und können im Verhinderungsfall der zwei Vorsitzenden deren Obliegenheiten wahrnehmen.

§ 7

Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich
2. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s nötig.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.
5. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, eine Satzung des Vereins und gegen Bezahlung ein Vereinsabzeichen.
6. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Er verpflichtet sich zu Zahlung der Aufnahmegebühr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands zur Verfügung zu stellen.
Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere
 - a.) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
 - b.) Über alle, für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem engeren Vorstand oder den zuständigen Organen zu berichten.
 - c.) Die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, scheidet zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. (siehe §9.1.c Abs.c)
Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
Solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.
 - d.) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von dem bisherigen Pächter das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgehoben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
 - e.) Die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
3. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nur innerhalb des Vereins auszutragen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - a.) Tod des Mitglieds
 - b.) Freiwilliger Austritt
 - c.) Ausschluss
 - d.) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e.) Auflösung des Vereins
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht des Mitglieds gegenüber dem Verein unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
3. Der Ausgeschiedene hat sofort alles Vereinseigentum, außerdem seine Mitgliedskarte und den Erlaubnisschein, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Beiträge für den Rest des Jahres, abzugeben.

zu § 9.1.b

Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu § 9.1.c

Ausschluss, Disziplinarstrafen

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es

- a.) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat
- b.) sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnungen zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat.
- c.) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Verein in Verzug ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.
- d.) innerhalb des Vereins, z.B. in Mitgliederversammlungen wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- e.) sich in sonstiger Weise wiederholt unfair oder unkameradschaftlich verhalten hat.
- f.) versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende

Disziplinarstrafen

allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a.) zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
- b.) Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist Berufung an das Ehrengericht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungseinlegung in letzter Vereinsinstanz. Weitere Einzelheiten der Ausschließung und des Verfahrens können in einer vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt werden.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 11

Organe des Vereins

1. Der engere Vorstand
2. Der Gesamtvorstand (engerer Vorstand + Beirat)
3. Die Mitgliederversammlung
4. Das Ehrengericht

§ 12

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem Beirat
2. Der engere Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Gewässerwartobmann
 - dem Jugendleiter

Mitglieder des Gesamtvorstands können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 12a

Wahl des engeren Vorstands

Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung per Einzelwahl dieses Vorstandsmitglied ergänzt. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein Mitglied des Gesamtvorstands dieses Amt kommissarisch.

Will ein Mitglied des engeren Vorstands zur nächsten Wahl nicht mehr sein Amt bei einer Wiederwahl übernehmen, so hat dieses Mitglied das mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung per eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Für die Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstands kann per Akklamation (durch Handaufhebung) erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Ist dies nicht der Fall, wird schriftlich mit Stimmzettel abgestimmt.

Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen. Außerdem hat jedes ordentliche Vereinsmitglied das Recht - schriftlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung – einen Wahlvorschlag einzubringen, der die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern zu tragen hat.

Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag des Gesamtvorstandes abgestimmt. Wird dieser angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge automatisch als abgelehnt.

Wird der Wahlvorschlag des Gesamtvorstands abgelehnt, so kommen alle andere Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt.

§ 12b

Aufgaben des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des 2. Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie sind die verantwortlichen Leiter im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtende Urkunden sind von ihnen zu unterzeichnen. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

§ 12c

Aufgaben des Kassenwarts

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan. Er hat zum Jahresschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12d

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Er hat nach Maßgabe der Wünsche des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt dessen Geschäfte ein Vorstandsmitglied.

§ 12e

Aufgaben des Gewässerwartobmanns

Der Gewässerwartobmann hat die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten und der Vereinsleitung zu berichten. Er ist beauftragt, jeden beim Fischfang Angetroffenen zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten sofort schriftlich der Vereinsleitung zu melden. Er hat beim Besatz anwesend zu sein und das Nötige vorzubereiten. Zur Unterstützung des Gewässerwartobmanns kann der 1. Vorsitzende weitere Vereinsmitglieder mit Kontrollaufgaben an den Vereinsgewässern unter Ausstellung eines entsprechenden Ausweises beauftragen.

§ 13

Der Beirat

Der aus 9 Mitgliedern bestehende Beirat wird von der engeren Vorstandschaft der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser für 4 Jahre bestätigt. Weitere Mitglieder können beratend mitwirken.

§ 14

Vereinsjugend

1. Die dem Fischereiverein Naila und Umgebung angehörenden Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jahresrechnung ist dem engeren Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen.

2. Die Vereinsjugend wird geleitet durch die Vereinsjugendleitung. Diese, sowie der Vereinsjugendausschuss werden nach der vom Gesamtvorstand zu bestätigenden Jugendordnung gewählt bzw. gebildet.
3. Der Fischereiverein Naila und Umgebung e.V. stellt der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Der Vorstand hat auch darauf zu achten, dass die Vereinsjugend die Satzung des Fischereivereins Naila u.U. e.V. einhält.
4. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des engeren Vorstands.

§ 15

Der Gesamtvorstand

Der engere Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand. Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er entscheidet auch über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder.
2. Verteilung der Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer und Besitzmaßnahmen.
3. Erlass einer Ehrengerichts-, einer Jugend-, einer Angel- und Gewässerordnung, einer Ehrenordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen. Bestätigung der Jugendordnung.
4. Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnung von Mitgliedern.
5. Entscheidung über alle durch die Vorsitzenden vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere Beschaffung der Haushaltsmittel und deren Verwendung.

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16

Vereinsämter – Aufwendungen

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätiger dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 17

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel (1/3) sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem engeren Vorstand, dem

Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf :

- a.) Die Wahl der engeren Vorstandschaft
- b.) Die Bestätigung des Beirats
- c.) Die Bestätigung der Kassenprüfer
- d.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
- f.) Genehmigung der Jahresberichte der Vorsitzenden
- g.) Genehmigung des Kassenberichts
- h.) Entlastung des Gesamtvorstands
- i.) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstands und einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden
- j.) Ernennung von Ehrenvorständen
- k.) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. zu a.) Wahl des engeren Vorstands siehe § 12 a
7. zu b.) und zu c.) Bestätigung der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer:
Die Bestätigung der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag des engeren Vorstands in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Zu k.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich-
9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.
Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
11. Ohne Einhaltung einer Vorlagefrist kann die Mitgliederversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Sonstige Versammlungen

Neben der Mitgliederversammlung können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden die insbesondere der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

§ 19 Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus den 6 Mitgliedern des engeren Vorstands und 4 weiteren urteilsfähigen Beisitzern, die von beiden Vorsitzenden aus der Reihe der ältesten Mitglieder und Ehrenmitglieder für die Dauer eines Jahres ausgewählt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands zwei Kassenprüfer und zwei weitere Ersatzkassenprüfer zu bestellen. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, nicht aber auf Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer 4/5 (in Worten : vier fünftel) Mehrheit der erschienen Mitglieder des Vereins. Die Abstimmung erfolgt gegen Unterschrift.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bezirksfischereiverband von Oberfranken mit Sitz in Bayreuth zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der darüber erfolgten Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, das ist der 23.1.2010 , bzw. mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Damit wird die Satzung vom 27.1.1996 außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand

gez. Günter Friedrich
1. Vorsitzender

gez. Georg Brunner
2. Vorsitzender